Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920
1915

9 (1.2.1915) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Visual Library

Fleischbeschauer zu übergeben, der sie zu vernichten hat.

§ 3. Der Verkauf von trächtigen Mutterschweinen zum Zwecke der Schlachtung sowie das Schlachten von trächtigen Mutterschweinen ist verboten.

§ 4. Die Schlachtverbote (§§ 1 und 3) beziehen sich sowohl auf gewerbliche als auch auf Hausschlachtungen. Sie finden keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß Solche Schlachtungen sind jedoch der Ortspolizeibehörde derjenigen Gemeinde, welcher der Viehstand angehört, aus dem das Tier stammt, spätestens innerhalb dreier Tage nach der Schlachtung anzuzeigen. Die Schlachtverbote (§§ 1 und 3) finden ferner keine Anwendung auf die aus dem Auslande eingeführten Tiere.

§ 5. Die Verordnung vom 10. Oktober 1914, betreffend Verbot des vorzeitigen Schlachtens von Vieh (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 377) wird aufgehoben.

Karlsruhe den 23. Januar 1915.

Großh. Ministerium des Innern.
von Bodman.

Obige Verordnung bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter werden veranlaßt, diese Verordnung den Metzgern und sonstigen Personen, die gewerbsmäßig zu schlachten pflegen, und den Fleischbeschauern noch besonders eröffnen zu lassen.

Durlach den 29. Januar 1915.

Großherzogliches Bezirksamt.

Gerichtsvollzieher Laier hier ist bis auf weiteres zum Stellvertreter des erkrankten Gerichtsvollziehers Eisengrein hier ernannt.

Durlach den 28. Januar 1915.

Gr. Amtsgericht II.

Die Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse vom 4. Quartal 1914 im Amtsbezirke Durlach betreffend.

Von epidemischen Krankheiten wurden gemeldet: je 1 Scharlachfall in Durlach und Weingarten; 13 Fälle von Rachendiphtheritis in Weingarten, je 3 Fälle derselben Krankheit in Durlach, Grötzingen und Stupferich und je 1 Fall in Königsbach und Wilferdingen; von Lungenschwindsucht 2 Fälle in Söllingen und je 1 Fall in Berghausen, Grötzingen und Spielberg; 1 Typhusfall in Durlach; 1 Fall spinaler Kinderlähmung in Durlach; 2 Kindbettfieber in Weingarten und 1 Fall derselben Krankheit in Durlach In mehreren Orten herrschten die Masern und mehrfach trat Influenza auf.

Gestorben sind im Amtsbezirk, ohne 10 Totgeborene, 169 Personen (gegen 165 im gleichen Zeitraume des vorhergehenden Jahres). Auf das Jahr berechnet entspricht diese Zahl einem Sterblichkeitsverhältnis von 13.65 auf 1000 Einwohner des Amtsbezirks.

Im ersten Lebensjahre starben 47 Kinder = 29.25 % aller Gestorbenen,

vom	1.—15.	Lebensjahre	starben 16	Kinder,
„	15.—30.	„	„ 9	Personen,
„	30.—40.	„	„ 8	„
„	40.—50.	„	„ 18	„
„	50.—60.	„	„ 7	„
„	60.—70.	„	„ 24	„
„	70.—80.	„	„ 28	„
„	80.—82.	„	„ 3	„

Davon starben an Krupp 2 Kinder, an Krankheiten des Gehirns und seiner Häute 11 Personen (davon 6 an Schlaganfall), an Lungenschwindsucht 14 P., an andern Krankheiten der Atmungsorgane 20 P., an Krankheiten des Herzens 17 P., an Krankheiten der Leber 2 P., an Krankheiten der Verdauungsorgane 31 P., an Nierenleiden 6 P., an Rückenmarksleiden 3 P., an Arteriosklerose 2 P., an Krebs 3 P., an Wassersucht 3 P., an Epilepsie, Blasenleiden, Gicht und Knochenfraß je 1 P., an Lebensschwäche 6 K., an Kinderzehrung 3 K., an Alterschwäche 19 P., durch Unglücksfälle 6 P., durch Totschlag 1 P. und durch Selbstmord 2 P.

Von den Einwohnern Durlachs starben (außer 11 im Felde gefallenen Soldaten) 42 Personen, davon 7 Kinder = 16.90 % der in der Stadt Gestorbenen im ersten, und 5 Kinder vom 1. bis 15. Lebensjahre. In Weingarten starben 15 Personen davon 3 Kinder = 20 % der Gestorbenen im ersten, und 4 Kinder vom 1. bis 15 Lebensjahre

Durlach den 24. Januar 1915. Med.-Rat Dr. Geyer, Gr. Bezirksarzt.

Amtliches Verkündigungsblatt
für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.

Anzeigenpreis: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 15 Pfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

№ 9. Montag, 1. Februar 1915.

Bekanntmachung
über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl.

Vom 25. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

I. Beschlagnahme.

§ 1. Mit dem Beginn des 1. Februar 1915 sind die im Reiche vorhandenen Vorräte von Weizen (Dinkel und Spelz), Roggen, allein oder mit anderer Frucht gemischt, auch ungedroschen, für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. in Berlin, die Vorräte von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie sich befinden. Mehlvorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie nach beendetem Transport abgeliefert werden.

§ 2. Von der Beschlagnahme werden nicht betroffen:

a) Vorräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere im Eigentum eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung in Berlin, oder im Eigentum des Kommunalverbandes stehen, in dessen Bezirke sie sich befinden;
b) Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin stehen;
c) Vorräte an gedroschenem Getreide und an Mehl, die zusammen einen Doppelzentner nicht übersteigen.

§ 3. An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind nichtig, soweit nicht in den §§ 4, 22 etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere ist auch das Verfüttern verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4. Die Besitzer von beschlagnahmten Vorräten sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Angefangene Transporte dürfen zu Ende geführt werden.

Zulässig sind Verkäufe an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise an den zuständigen Kommunalverband (§ 1), sowie alle Veränderungen und Verfügungen, die mit Zustimmung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. beziehungsweise des zuständigen Kommunalverbandes erfolgen. Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind der Reichsverteilungsstelle (§ 31) anzuzeigen.

Trotz der Beschlagnahme dürfen

a) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe zur Ernährung der Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gesindes auf den Kopf und Monat neun Kilogramm Brotgetreide und zur Frühjahrsbestellung das erforderliche Saatgut verwenden; statt eines Kilogramm Brotgetreide können achthundert Gramm Mehl verwendet werden. Den Angehörigen der Wirtschaft stehen gleich Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler, und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;
b) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und Händler Saatgetreide für Saatzwecke liefern, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben; anderes Saatgetreide darf nur mit Ge-

nehmigung der zuständigen Behörde für Saatzwecke geliefert werden;

c. Mühlen das Getreide ausmahlen; das Mehl fällt unter die Beschlagnahme zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirke die Mühle liegt;

d) Mühlen der Marineverwaltung im Februar 1915 das Mehl liefern, zu dessen Lieferung in diesem Monat sie aus einem unregelmäßigen Verwahrungsvertrag oder einem ähnlichen Vertragsverhältnis verpflichtet sind;

e. Händler und Handelsmühlen monatlich Mehl bis zur Hälfte der vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 käuflich gelieferten Mehlmenge veräußern;

f) Bäcker und Konditoren täglich Mehl in einer Menge, die drei Vierteilen des durchschnittlichen Tagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht, verbacken; die Beschränkung auf diese Menge gilt auch, soweit sie beschlagnahmefreies Mehl verwenden;

g) Bäcker im Februar 1915 das Mehl verbacken, das zur Erfüllung ihrer Lieferungsverpflichtungen an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung erforderlich ist.

§ 5. Die Wirkungen der Beschlagnahme endigen mit der Enteignung oder mit den nach § 4 zugelassenen Veräußerungen oder Verwendungen.

§ 6. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 7. Wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verfüttert oder sonst verbraucht, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig unterläßt, oder wer als Saatgetreide erworbenes Getreide zu anderen Zwecken verwendet oder wer entgegen der Vorschrift im § 4 Abs. 4 f beschlagnahmefreies Mehl verwendet.

II. Anzeigepflicht

§ 8. Wer Vorräte der im § 1 bezeichneten Art sowie Hafer mit Beginn des 1. Februar 1915 in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die Vorräte und ihre Eigentümer der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirke die Vorräte lagern. Die Anzeige über Vorräte, die sich zu dieser Zeit auf dem Transporte befinden, ist unverzüglich nach dem Empfang von dem Empfänger zu erstatten.

Bei Personen, deren Vorräte weniger als einen Doppelzentner betragen, beschränkt sich die Anzeigepflicht auf die Versicherung, daß die Vorräte nicht größer sind.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf Vorräte, die im Eigentume der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. stehen.

Vorräte, die als Saatgut (§ 4 Abs. 4 a) beansprucht werden, sind besonders anzugeben.

§ 9. Die Anzeigen sind der zuständigen Behörde bis zum 5. Februar 1915 einzureichen. Die Landeszentralbehörden haben bis zum 20. Februar 1915 der Reichsverteilungsstelle ein Verzeichnis der vorhandenen Vorräte und der Zahl der unter § 4 Abs. 4 a fallenden Personen getrennt nach Kommunalverbänden einzureichen. In dem Verzeichnis sind diejenigen Vorräte gesondert anzugeben, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere eines Militärfiskus, der Marineverwaltung oder der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung stehen.

Für die Anzeigen sind die vom Bundesrate festgestellten Formulare zu benutzen.

§ 10. Bäcker, Konditoren, Händler und Handelsmühlen, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen wollen, haben zugleich mit der Anzeige nach § 8 anzuzeigen, wieviel Mehl sie in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 als Bäcker oder Konditoren verbacken oder als Händler oder Handelsmühlen käuflich geliefert haben.

§ 11. Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler, die von den Befugnissen des § 4 Abs. 4 Gebrauch machen, haben nach näherer Bestimmung der Landeszentralbehörde über die eingetretenen Veränderungen ihrer Bestände der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 12. Die zuständige Behörde ist berechtigt, zur Nachprüfung der Angaben die Vorrats- und Betriebsräume des Anzeigepflichtigen zu untersuchen und seine Bücher prüfen zu lassen.

§ 13. Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wer wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Gibt ein Anzeigepflichtiger bei Erstattung der Anzeige Vorräte an, die er bei der Aufnahme der Vorräte vom 1. Dezember 1914 verschwiegen hat, so bleibt er von der durch das Verschweigen verwirkten Strafe frei.

III. Enteignung.

§ 14. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen

Sind nicht besondere Erhebungsbezirke gebildet, so hat das Bürgermeisteramt die Anzeigen, welche mehr als zwei Zentner betreffen, unmittelbar in die Ortsliste einzutragen.

Vor der Aufstellung der Ortsliste hat das Bürgermeisteramt die Angaben der Anzeigepflichtigen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und etwaige Beanstandungen auf kürzestem Wege sofort zu beheben. Eine Abschrift der Ortsliste ist zu den Gemeindeakten zu fertigen und mit den etwaigen Zählbezirkslisten und den Anzeigen sorgfältig aufzubewahren. Die Ortsliste ist spätestens bis zum 10. Februar 1915 dem Bezirksamt einzusenden; bei Städten, welche einen Kommunalverband für sich bilden, erfolgt die unmittelbare Einsendung der Ortsliste an das Statistische Landesamt spätestens bis zum 15. Februar 1915.

Das Bezirksamt hat die Angaben der Ortslisten nach auf kürzestem Wege vorzunehmender Richtigstellung offenkundiger Irrtümer in eine Kommunalverbandsliste zu übertragen, diese zu einer Schlußsumme aufzurechnen, auf der Liste zu bescheinigen, daß in ihr sämtliche Gemeinden des Kommunalverbandes enthalten sind, und die Liste bis zum 15. Februar 1915 an das Statistische Landesamt abzusenden, welches das in § 9 der Bundesratsverordnung angeführte Verzeichnis der Reichsverteilungsstelle bis zum 20. Februar 1915 einreicht.

§ 5. Zur Anzeige des in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 verbackenen Mehles sind auch die mit Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und sonstigen Gewerbebetrieben verbundenen Bäckereien und Konditoreien verpflichtet, falls sie von der Befugnis des § 4 Absatz 4 f Gebrauch machen wollen.

Die in § 11 der Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen sind jeweils am 1., 10. und 20. jeden Monats, erstmalig am 10. Februar 1915 an das Bürgermeisteramt zu erstatten.

Zur Vornahme der Nachprüfung der Angaben nach § 12 der Bundesratsverordnung sind vom Bezirksamt Sachverständige zu bestellen.

§ 6. Vorbehaltlich weiterer einschränkender Vorschriften durch die Kommunalbehörde wird in teilweiser Abänderung unserer Verordnung vom 10. Januar 1915, die Bereitung von Backware betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 7), bestimmt, daß von den Backwaren, deren Bereitung in Bäckereien und Konditoreien vor dem 15. Januar 1915 üblich war, als Weizenbrot im Sinne der Bundesratsverordnung vom 5. Januar 1915 über die Bereitung von Backware (Reichs-Gesetzblatt Seite 8) nur noch Wasserweck, Zwieback, Laugenbrezeln und Blätterteig hergestellt werden dürfen.

Das Bereiten von Kuchen wird auf die Samstage und Sonntage, sowie auf die gesetzlichen Feiertage beschränkt.

Roggenbrot, das nur in Stücken von 750 und 1500 Gramm bereitet werden darf, ist mit der Ziffer zu bezeichnen, die dem Monatstag seiner Herstellung entspricht.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung, die Vorschrift des § 6 am 1. Februar 1915 in Kraft.

Karlsruhe den 28. Januar 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman. Dr. Schühly.

Verordnung.

Das Schlachten von Schweinen und Kälbern betreffend.

Vom 23. Januar 1915.

Auf Grund des § 1 der vom Stellvertreter des Reichskanzlers unterm 19. Dezember 1914 bekannt gegebenen Verordnung des Bundesrats, betreffend das Schlachten von Schweinen und Kälbern (Reichs-Gesetzblatt Seite 536), wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

§ 1. Der Verkauf von Kälbern im Alter von unter vier Wochen zum Zwecke der Schlachtung sowie das Schlachten von Kälbern von unter vier Wochen ist verboten.

Die Altersgrenze von vier Wochen ist als erreicht anzusehen, wenn die acht Milchschneidezähne vollständig aus dem Zahnfleisch hervorgetreten sind und das Zahnfleisch so weit zurückgewichen ist, daß der Zahnhals deutlich sichtbar ist.

§ 2. Ausnahmen von diesem Verbot können zugelassen werden, wenn das Kalb

a) wegen Platzmangels oder

b) wegen Mangels an Milch infolge Erkrankung oder Verlust des Muttertieres

nicht bis zur Erreichung des vorgeschriebenen Mindestalters behalten werden kann.

Zuständig für Ausnahmebewilligungen ist dasjenige Bezirksamt, aus dessen Bezirk das Tier stammt. Ueber die Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot ist eine Bescheinigung auszustellen, aus der Farbe, Abzeichen, besondere Kennzeichen und Alter des Tieres, sowie Name und Wohnort desjenigen, aus dessen Bestand das Tier stammt, ersichtlich ist. Die in Elsaß-Lothringen, Hessen, Württemberg und Bayern von den Bezirkspolizeibehörden ausgestellten Bescheinigungen haben auch in Baden Giltigkeit. Die Ausstellung der Bescheinigungen geschieht gebührenfrei. Vor der Schlachtung ist die Bescheinigung dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

XI. Zwangsbefugnis.

§ 52. Die zuständige Behörde kann Geschäfte schließen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

XII. Schlußvorschrift.

§ 53. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt, mit welchem Tage die Vorschrift des § 29 Abs. 1 in Kraft tritt.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieser Verordnung.

Berlin den 25. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Verordnung.

(Vom 28. Januar 1915)

Die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl (Reichs-Gesetzblatt Seite 35) wird verordnet, was folgt:

§ 1. Landeszentralbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 19 25, 27, 28, 41, 43 und 52 Absatz 2 ist der Landeskommissär. Im Sinne der §§ 16, 17 und 29 ist höhere Verwaltungsbehörde der Landeskommissär dann, wenn der Erwerber der Vorräte der unter der Leitung des Amtsvorstandes stehende Kommunalverband ist, im übrigen das Bezirksamt Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 1 bis 5 der Bundesratsverordnung ergeben, entscheidet zunächst das Bezirksamt und auf Beschwerde gegen dessen Entschließung endgültig als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 6 der Landeskommissär.

Zuständige Behörden sind im Sinne der §§ 14, 23, 52 Absatz 1 das Bezirksamt, im Sinne der §§ 8, 9 und 11 das Bürgermeisteramt und im Sinne des § 12 das Bezirksamt und das Bürgermeisteramt

§ 2. Kommunalverbände im Sinne der Bundesratsverordnung sind die Städte mit mindestens 10000 Einwohnern und im übrigen die Amtsbezirke.

Die Geschäfte der Kommunalverbände werden durch einen Ausschuß geführt, dessen Beschlüsse für den Kommunalverband rechtsverbindliche Kraft haben. Den Vorsitz im Ausschuß führt bei den städtischen Kommunalverbänden der Oberbürgermeister (Bürgermeister) oder sein Stellvertreter, bei den übrigen Kommunalverbänden der Amtsvorstand Der Ausschuß wird nach außen durch den Vorsitzenden vertreten

Die Mitglieder des Ausschusses werden bei den städtischen Kommunalverbänden durch den Stadtrat (Gemeinderat), bei den übrigen Kommunalverbänden durch den Bezirksrat ernannt Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß im ersteren Fall dem Stadtrat (Gemeinderat) und im letzteren Fall dem Bezirksrat angehören. Bei der Ernennung der Mitglieder ist darauf Bedacht zu nehmen, daß dem Ausschuß außer Vertretern der Gemeinden tunlichst auch Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Verbraucher und der durch die Bundesratsverordnung hauptsächlich betroffenen Gewerbe angehören

§ 3 Beim Statistischen Landesamt wird eine Landesvermittlungsstelle errichtet, welcher die Unterverteilung und die Bedarfsregelung im Großherzogtum obliegt Die Mitglieder der Landesvermittlungsstelle, an deren Spitze der Direktor des Statistischen Landesamts steht, werden vom Ministerium des Innern ernannt. Das Ministerium des Innern trifft für die Tätigkeit der Landesvermittlungsstelle die näheren Bestimmungen.

Die Landesvermittlungsstelle ist zuständig zur Genehmigung von Veräußerungen eines Kommunalverbandes an einen anderen Kommunalverband (§ 4 der Bundesratsverordnung) und zu der in § 51 Satz 1 erwähnten Anordnung

§ 4 Bei der Erfüllung der Anzeigepflicht (§§ 8 bis 10 der Bundesratsverordnung) sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden. Die Bürgermeisterämter haben die Vordrucke rechtzeitig verteilen und abholen zu lassen und geeignete Personen mit der Unterstützung der Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Vordrucke zwecks Erlangung durchaus zutreffender Angaben zu beauftragen.

Falls die Seelenzahl oder die zerstreute Lage des Orts dies erforderlich macht, sind Erhebungsbezirke (Zählbezirke) in entsprechender Zahl zu errichten. Die Zähler haben in eine besondere Liste für jeden Zählbezirk das Ergebnis derjenigen Anzeigen, welche Vorräte von mehr als zwei Zentnern betreffen, einzutragen und diese Anzeigen, nach der Reihenfolge der Liste geordnet, mit der aufgerechneten Liste sowie mit den Anzeigen über Vorräte von weniger als zwei Zentnern am 6 Februar 1915 dem Bürgermeisteramt abzuliefern, welches die Endergebnisse der Zählbezirkslisten zu einer Ortsliste zusammenstellt und aufrechnet.

Behörde auf die Person über, zu deren Gunsten die Beschlagnahme erfolgt ist.

Beantragt der Berechtigte die Uebereignung an eine andere Person, so ist das Eigentum auf diese zu übertragen; sie ist in der Anordnung zu bezeichnen.

Bei Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe ist vor der Enteignung festzustellen, welche Vorräte sie nach dem Maßstab des § 4 Abs. 4a für die Zeit bis zum 1. August 1915 zur Ernährung und Frühjahrsbestellung nötig haben. Diese Vorräte sind auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; sie werden mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben, ist gleichfalls auszusondern und von der Enteignung auszunehmen; es wird mit der Aussonderung von der Beschlagnahme frei.

§ 15. Die Anordnung, durch die enteignet wird, kann an den einzelnen Besitzer oder an alle Besitzer des Bezirks oder eines Teiles des Bezirks gerichtet werden; im ersteren Falle geht das Eigentum über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht, im letzteren Falle mit Ablauf des Tages nach Ausgabe des amtlichen Blattes, in dem die Anordnung amtlich veröffentlicht wird.

§ 16. Der Erwerber hat für die überlassenen Vorräte einen angemessenen Preis zu zahlen.

Soweit anzeigepflichtige Vorräte nicht angezeigt sind, wird für sie kein Preis gezahlt. In besonderen Fällen kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen.

Bei Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, wird der Uebernahmepreis unter Berücksichtigung des zur Zeit der Enteignung geltenden Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Vorräte von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

Bei Gegenständen, für die keine Höchstpreise festgesetzt sind, tritt an Stelle des Höchstpreises der Durchschnittspreis, der in der Zeit vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 an dem maßgebenden Marktort gezahlt ist. Ist ein Durchschnittspreis nicht zu ermitteln, so sind die tatsächlich gemachten Aufwendungen zu berücksichtigen.

§ 17. Der Besitzer der enteigneten Vorräte ist verpflichtet, sie zu verwahren und pfleglich zu behandeln, bis der Erwerber sie in seinen Gewahrsam übernimmt. Dem Besitzer ist hierfür eine angemessene Vergütung zu gewähren, die von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt wird.

§ 18. Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor dem 1. Februar 1915 zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 19. Ueber Streitigkeiten, die sich bei dem Enteignungsverfahren ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 20. Wer der Verpflichtung des § 17, enteignete Vorräte zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

IV. Sondervorschriften für ausgedroschenes Getreide.

§ 21. Bei ausgedroschenem Getreide erstrecken sich Beschlagnahme und Enteignung auch auf den Halm.

Mit dem Ausdreschen wird das Stroh von der Beschlagnahme frei. Wird erst nach der Enteignung ausgedroschen, so fällt das Eigentum am Stroh an den bisherigen Eigentümer zurück, sobald das Getreide ausgedroschen ist.

§ 22. Der Besitzer ist durch die Beschlagnahme oder die Enteignung nicht gehindert, das Getreide auszudreschen.

§ 23. Die zuständige Behörde kann auf Antrag desjenigen, zu dessen Gunsten beschlagnahmt oder enteignet ist, bestimmen, daß das Getreide von dem Besitzer mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die zuständige Behörde das Ausdreschen auf dessen Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

§ 24. Der Uebernahmepreis ist gemäß § 16 festzusetzen, nachdem das Getreide ausgedroschen ist.

§ 25. Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der §§ 21 bis 24 ergeben, entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

V. Verhältnis der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden.

§ 26. Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ist verpflichtet:

a) Getreide, das in ihrem Eigentume steht oder zu ihren Gunsten beschlagnahmt ist, dem Kommunalverband, in dessen Bezirk es sich befindet, auf sein Verlangen bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfs-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

anteils (§ 32) zu übereignen oder die Enteignung zu seinen Gunsten herbeizuführen;

b) auf Verlangen eines Kommunalverbandes das für diesen beschlagnahmte Mehl, soweit es nach Güte, Menge und Lagerung den Lombardbedingungen der Darlehenskasse Berlin genügt, zu übernehmen, sowie für den Verkauf des beschlagnahmten Mehles bemüht zu sein:

c) auf Wunsch eines Kommunalverbandes das Getreide, das sich mit Beginn des 1. Februar 1915 in seinem Bezirke befindet, nach Möglichkeit dort bis zur Höhe des auf ihn entfallenden Bedarfsanteils (§ 32) zu belassen und zum Ausmahlen die Mühlen des Bezirks heranzuziehen.

VI. Mahlpflicht und Regelung des Mehlverkehrs.

§ 27. Die Mühlen haben das Getreide zu mahlen, das die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder der Kommunalverband, in dessen Bezirke sie liegen, ihnen zuweist.

Die höhere Verwaltungsbehörde setzt erforderlichenfalls einen angemessenen Mahllohn fest; die Entscheidung ist endgültig.

§ 28. Die Mühlen dürfen Mehl, das in ihrem Eigentume steht, nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgeben. Dies gilt nicht für die nach § 4 Abs. 4 d und e zugelassenen Lieferungen.

Die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. darf Mehl nur an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder die Marineverwaltung abgeben.

Der Uebernahmepreis ist erforderlichenfalls bei der Abgabe an Kommunalverbände, an die Heeresverwaltungen oder an die Marineverwaltung unter Berücksichtigung des Einstandspreises und des Mahllohns (§ 27) im Falle des Abs. 1 von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, im Falle des Abs. 2 von dem Reichskanzler endgültig festzusetzen.

§ 29. Beim Ausmahlen von Getreide, das unter die Beschlagnahme fällt oder das eine Mühle von der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. oder von einem Kommunalverband erhalten hat, ist die Mühle verpflichtet, die entfallende Kleie, soweit sie in ihrem Eigentume steht, an die vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen abzugeben.

Hat die Mühle das Getreide von einem Kommunalverband erhalten, so hat sie auf Verlangen des Kommunalverbandes die Kleie an ihn abzugeben.

Der Preis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte der Kleie von der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirke die Mühle liegt, nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt.

§ 30. Wer der Vorschrift des § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt, oder wer entgegen den Vorschriften der §§ 28, 29, soweit sie für Mühlen gelten, Mehl oder Kleie abgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VII. Verbrauchsregelung.

§ 31. Unter der Bezeichnung Reichsverteilungsstelle wird eine Behörde gebildet.

Die Behörde besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihr je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Städtetags an.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 32. Die Reichsverteilungsstelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. für die Verteilung der vorhandenen Vorräte über das Reich für die Zeit bis zur nächsten Ernte nach den vom Bundesrat aufzustellenden Grundsätzen zu sorgen.

§ 33. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsverteilungsstelle Auskunft zu geben und überschüssige Mehlvorräte an die von ihr bezeichneten Stellen abzugeben.

§ 34. Die Kommunalverbände haben den Verbrauch der Vorräte in ihrem Bezirke zu regeln, insbesondere die Verteilung von Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler vorzunehmen. Dabei darf nicht mehr abgegeben werden als die von der Reichsverteilungsstelle für den betreffenden Zeitraum festgesetzte Menge.

§ 35. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Regelung des Verbauchs (§ 34) für den Bezirk der Gemeinden übertragen.

Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als zehntausend Einwohner hatten, können die Uebertragung verlangen.

§ 36. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können zu diesem Zwecke insbesondere

a) anordnen, daß nur Einzelbrote bereitet werden dürfen;

b) das Bereiten von Kuchen verbieten oder einschränken;

c) das Durchmahlen des Getreides auch in solchen Mühlen gestatten, die das gesetzliche Ausmahlverhältnis nicht erreichen, aber mindestens bis zu fünfundsiebzig vom Hundert durchmahlen können; in diesen Fällen sind sie befugt, das Ausmahlverhältnis entsprechend festzusetzen;

d) die Abgabe und die Entnahme von Brot und Mehl auf bestimmte Mengen, Abgabestellen und Zeiten sowie in anderer Weise beschränken;

e) Händlern, Bäckern und Konditoren die Abgabe von Brot und Mehl außerhalb des Bezirks ihrer gewerblichen Niederlassung verbieten oder beschränken.

§ 37. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§§ 34 bis 36, 40) vorschreiben.

§ 38. Zur Durchführung dieser Maßnahmen sollen in den Kommunalverbänden und den Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, besondere Ausschüsse gebildet werden.

§ 39. Verbraucht ein Kommunalverband innerhalb eines Monats weniger als die ihm für diese Zeit zugeteilte Getreide- oder Mehlmenge, so hat ihm die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. ein Zehntel des Preises der ersparten Menge zu vergüten; der Kommunalverband hat die ersparte Menge der Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen. Die vergüteten Beträge sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 40. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl festzusetzen. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden.

§ 41. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden, denen die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Vorräte in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

§ 42. Die Landeszentralbehörden können Bestimmungen über das Verfahren der Anordnungen treffen. Diese Bestimmungen können von den Landesgesetzen abweichen.

§ 43. Ueber Streitigkeiten, die bei der Verbrauchsregelung (§§ 34 bis 41) entstehen, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

§ 44. Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Regelung ihres Verbrauchs übertragen ist, zur Durchführung dieser Maßnahmen erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

VIII. Ausländisches Getreide und Mehl.

§ 45. Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich nicht auf Getreide und Mehl, die nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt werden.

Das aus dem Ausland eingeführte Getreide und Mehl darf von dem Einführenden nur an die Kriegs-Getreide-Gesellschaft m. b. H., an die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. oder an Kommunalverbände abgegeben werden.

IX. Ausführungsbestimmungen.

§ 46. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können besondere Vermittelungsstellen errichten, denen die Unterverteilung und Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 47. Wer den von den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 48. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist.

X. Uebergangsvorschriften.

§ 49. Die Abgabe von Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl im geschäftlichen Verkehr ist in der Zeit vom Beginn des 26. Januar bis zum Ablauf des 31. Januar 1915 verboten. Nicht verboten sind Lieferungen an Behörden, öffentliche und gemeinnützige Anstalten, Händler, Bäcker und Konditoren.

§ 50. Wer der Vorschrift des § 49 zuwider Mehl abgibt oder erwirbt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 51. Bis zur Durchführung der Verbrauchsregelung durch die Reichsverteilungsstelle können im Falle dringenden Bedarfs die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bezeichneten Behörden die Uebereignung von Mehl aus dem Bezirk eines Kommunalverbandes an einen andern Kommunalverband anordnen. Gehören die Kommunalverbände verschiedenen Bundesstaaten an, so hat der Reichskanzler die gleiche Befugnis, der sich zuvor mit den beteiligten Landeszentralbehörden ins Benehmen zu setzen hat. Die übereigneten Mengen sind der Reichsverteilungsstelle anzuzeigen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg